

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie, der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Hochwasserrichtlinie

(2020/C 324/05)

Berichterstatter:	Piotr CAŁBECKI (PL/EVP), Marschall der Woiwodschaft Kujawsko-Pomorskie (Kujawien-Pommern)
Referenzdokumente:	SEC(2019) 438 SWD(2019) 439 SWD(2019) 440

POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

A. Einleitende Bemerkungen

1. begrüßt die fristgerechte Vorlage der Eignungsprüfung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrichtlinie im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 der WRRL, wo es heißt: „Die Kommission überprüft diese Richtlinie spätestens 19 Jahre nach ihrem Inkrafttreten und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor“;
2. stellt fest, dass Wasser das wichtigste öffentliche Gut und gleichzeitig eine begrenzte Ressource ist, die sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht geschützt und nachhaltig genutzt werden muss. Schutz und Bewirtschaftung der Wasserressourcen müssen über regionale und nationale Grenzen hinweg erfolgen, denn 60 % der Flusseinzugsgebiete in der EU erstrecken sich über mehrere Mitgliedstaaten;
3. weist darauf hin, dass die wasserabhängigen Sektoren der EU jährlich 3,4 Bio. EUR erwirtschaften, was 26 % der jährlichen Bruttowertschöpfung der EU entspricht, und rund 44 Mio. Menschen beschäftigen; nimmt gleichzeitig beunruhigt zur Kenntnis, dass schätzungsweise nur 40 % der Oberflächenwasserkörper in Europa einen guten ökologischen Zustand aufweisen und nur 38 % einen guten chemischen Zustand ⁽¹⁾;
4. fordert angesichts der COVID-19-Pandemie, Abwasser besser zu reinigen, genauer zu untersuchen, wie die Abwasserwertung (Schwarz- und Grauwasser) verbessert werden kann, und vermehrt auf naturbasierte Lösungen zurückzugreifen, um jegliche epidemiologische Risiken für die Wasserqualität auszuschließen;
5. betont, dass Wasser die Existenzgrundlage der Umwelt und des Menschen ist. Den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kommt eine wesentliche Aufgabe bei Überwachungs-, Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer guten Wasserqualität zu. Die Städte und Regionen haben eine Schlüsselrolle bei der Bereitstellung des allgemeinen Zugangs zu Wasser und sanitärer Grundversorgung als Grundrecht. Der Mangel an Fachwissen, eine übermäßige Bürokratie und das Fehlen eines Mehrebenenansatzes beeinträchtigen die Effizienz und können die Nutzung bewährter Praktiken auf lokaler und regionaler Ebene unmöglich machen, weshalb dagegen angegangen werden sollte;
6. hebt hervor, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger Wasser einen hohen Stellenwert einräumen und im Rahmen einer der ersten Europäischen Bürgerinitiativen (EBI) ihre Anliegen in Verbindung mit der EU-Wasserpolitik vortragen. Die Eignungsprüfung steht auch im Zusammenhang mit den Zusagen der Kommission in Reaktion auf die EBI „Wasser ist ein Menschenrecht — right2water“ ⁽²⁾ für einen besseren Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung;

⁽¹⁾ EUA-Bericht Nr. 7/2018, S. 6.

⁽²⁾ https://europa.eu/citizens-initiative/water-and-sanitation-are-human-right-water-public-good-not-commodity_de

B. Schlussfolgerungen aus der Eignungsprüfung

7. nimmt die Schlussfolgerung der Eignungsprüfung zur Kenntnis, dass die Richtlinien weitgehend ihren Zweck erfüllen, es jedoch Raum für Verbesserungen gibt. Die Richtlinien haben zu einem höheren Schutzniveau für Wasserkörper und einem besseren Hochwasserrisikomanagement geführt. Die Tatsache, dass die Ziele der WRRL noch nicht vollständig erreicht wurden, ist weitgehend eher auf die unzureichende Finanzierung, die langsame Umsetzung und die unzureichende Einbeziehung der umweltpolitischen Zielsetzungen in die Politikbereiche zurückzuführen als auf etwaige Mängel der Rechtsvorschriften;

8. stellt fest, dass Chemikalien als Bereich mit Verbesserungsbedarf eingestuft werden, in dem bessere Ergebnisse erzielt werden könnten. Zwar liegen Nachweise dafür vor, dass die WRRL, die Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und die Grundwasserrichtlinie zu einer Verringerung der chemischen Verschmutzung der EU-Gewässer geführt haben, die Analyse zeigt jedoch drei Bereiche auf, wo der derzeitige Rechtsrahmen nicht optimal greift: nationale Unterschiede (Unterschiede bei den Listen der lokal wirkenden Schadstoffe) und Grenzwerte; die Liste prioritärer Stoffe (ein langwieriger Prozess); die Tatsache, dass in der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen und der Grundwasserrichtlinie das Risiko für die Menschen und die Umwelt vor allem in Bezug auf einzelne Stoffe bewertet wird, während die kombinierten Wirkungen von Gemischen nicht berücksichtigt werden und somit zwangsläufig nur ein kleiner Anteil der Stoffe abgedeckt wird, die in der Umwelt vorhanden sind;

9. weist darauf hin, dass die Qualität der Trinkwasserressourcen immer noch gefährdet ist; bedauert daher, dass die Eignungsprüfung nicht auf die Wirksamkeit und Anwendung von Artikel 7 der WRRL eingeht, mit dem eine Verschlechterung der Qualität von Wasserkörpern, die für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden, verhindert und der für die Gewinnung von Trinkwasser erforderliche Umfang der Aufbereitung verringert werden sollen; um die Behandlungskosten zu senken, sollten sich die Trinkwasserproduzenten auf Wasserressourcen hoher Qualität verlassen können; fordert die Kommission und die Mitgesetzgeber auf, für hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards und mit Blick auf die Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, einschließlich ihrer Bestimmungen über Zugang zu Wasser, für politische Kohärenz zu sorgen⁽³⁾;

10. ist enttäuscht, dass im Rahmen der Eignungsprüfung keine eingehendere Analyse der Auswirkungen des EuGH-Urteils zur Weservertiefung⁽⁴⁾ vorgenommen wurde. Die Anwendung der Bestimmungen zur Verhinderung der Verschlechterung und zur Verbesserung von Wasserkörpern gemäß Artikel 4 Absatz 1 und der Ausnahmeregelungen in Artikel 4 Absätze 4 bis 7 der WRRL führt zu Rechtsunsicherheit für die Wirtschaftsakteure wie auch die Behörden. Insbesondere muss näher untersucht werden, wie sich dies auf Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (z. B. Abwasserbehandlungsanlagen) oder Maßnahmen, die zur Klimawende und zum Energie- und Ressourcenmanagement beitragen, auswirkt;

11. betont, dass gegenwärtig für über die Hälfte der europäischen Wasserkörper Ausnahmen gelten und es, gelinde gesagt, eine erhebliche Herausforderung ist, bis 2027 die gebotenen Verbesserungen zu erzielen, und die Einhaltung dieser Frist unwahrscheinlich ist; erachtet es deshalb als notwendig, die Anstrengungen, Ressourcen, Durchführung und Durchsetzung erheblich zu steigern; weist nachdrücklich darauf hin, dass die Wasserkörper auch nach 2027 durch die Wasserrahmenrichtlinie geschützt werden müssen;

12. fordert die Kommission auf, die Bewertung um die Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu ergänzen, die die Wasserrahmenrichtlinie gemäß den Grundsätzen des Weser-Urteils anwenden. Es ist bedauerlich, dass mehrere Länder die Richtlinie nicht ausreichend umsetzen, aber das ist kein Grund, die rechtlichen Probleme zu ignorieren, die sich dort ergeben, wo dies der Fall ist;

C. Politikkohärenz: die WRRL und andere EU-Rechtsvorschriften

13. fordert dringend, das Silodenken in der Wasserpolitik aufzubrechen und für mehr Kohärenz und Koordinierung aller damit zusammenhängenden EU-Rechtsvorschriften zu sorgen, insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und neuartige Schadstoffe. Eine klimaresiliente Wasserbewirtschaftung sollte bereichsübergreifend in alle EU-Politiken integriert werden und in die WRRL sollten klare und ehrgeizige Ziele für Klimaschutz wie auch Klimafolgenanpassung aufgenommen werden;

⁽³⁾ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (COM(2017) 753 final — 2017/0332(COD)).

⁽⁴⁾ Pressemitteilung des Gerichtshofs der Europäischen Union: <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-07/cp150074de.pdf>
Vollständiger Wortlaut des EuGH-Urteils: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=165446&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1784620>

14. hebt hervor, dass die WRRL und die Hochwasserrichtlinie und andere Politikbereiche, in denen den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine wichtige Rolle zukommt, eng ineinandergreifen, so u. a. bei Raumplanung, Landwirtschaft, Energieerzeugung, insbesondere Wasserkraft, (und Energieversorgung), thermaler Nutzung des Wassers für die Wärme- und Kälteerzeugung, Schiffsverkehr, Gesundheitsschutz, Tourismus, der Umsetzung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Nitratrictlinie;

15. begrüßt in diesem Zusammenhang die parallel vorgenommene Bewertung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, einem Eckpfeiler der Abwasserbewirtschaftung in Europa, die ähnlich wie die hier erörterte Eignungsprüfung zu der Erkenntnis führte, dass eine wirksame und effiziente Nutzung der vorhandenen Rechtsinstrumente benötigt wird, die einen umfangreichen Nutzen für die Gesellschaft und für die Umwelt bewirken; bedauert allerdings, dass bei der Bewertung nicht die Wirksamkeit dieser Richtlinie in Verbindung mit der Einleitung von Industrieabwässern in die Kanalisation und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen untersucht wurde; bedauert darüber hinaus das Fehlen einer rechtlichen Analyse der Frage, wie sich die mangelnde Kohärenz zwischen Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie und Artikel 10, Artikel 7 und Artikel 2 Absatz 9 der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser auf die effizientesten Abwasserbehandlungsanlagen in Europa auswirkt;

16. verweist ferner auf die uneinheitlichen einzelstaatlichen Ansätze zur Verringerung der Phosphorbelastung und Eutrophierung und plädiert für eine größere Kohärenz zwischen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der WRRL;

17. hält es für wichtig, dass die Europäische Kommission auf eine verstärkte Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtungen zur Senkung der entscheidenden Belastungen der aquatischen Umwelt hinwirkt, bspw. der Bestimmungen der Nitratrictlinie und der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Unbedingt müssen auch neuartige schädliche Spurenstoffe einschließlich Mikroplastik und Arzneimittel ins Visier genommen werden, denn mit den gegenwärtigen Abwasserbehandlungstechniken können Mikroschadstoffe nicht vollständig entfernt werden;

18. betont, dass die intensive Landwirtschaft zu den größten Belastungen für Oberflächen- und Grundwasser gehört, u. a. aufgrund der Wasserentnahme und der Verschmutzung durch Pestizide, Düngemittel und Antibiotikarückstände aus der Tierhaltung. Die nächste Gemeinsame Agrarpolitik muss den Auswirkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf das Wasser in vollem Umfang Rechnung tragen und eine Umstellung auf wasserschonendere Methoden fördern. Denkbare Lösungen sind u. a. die Ausweitung der an den Zugang zu Zahlungen geknüpften Umweltauflagen auf alle Bestimmungen der WRRL, die Förderung des ökologischen Landbaus durch „Öko-Regelungen“ sowie die Stärkung eines Dialogs und eines Austauschs bewährter Verfahren, an dem sich Wasserversorgungsunternehmen, einschlägige nichtstaatliche Organisationen und Landwirte aktiv beteiligen;

19. erinnert daran, dass Wasser ein wichtiger Faktor für eine gut funktionierende Biosphäre, die Bioproduktivität und die Absorptionsfähigkeit ist und dass es die Tätigkeiten vieler verschiedener Wirtschaftszweige — insbesondere Landwirtschaft, Energie und Industrie — betrifft und von diesen betroffen ist. Laufende oder anstehende Beratungen im gegenwärtigen Gesetzgebungszyklus bieten eine große Chance, sicherzustellen, dass Wasser und die übergeordneten Ziele der WRRL in die diese anderen Sektoren betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Vor allem im europäischen Grünen Deal sind ehrgeizige Ziele festgelegt, um die Ressourcennutzung, Verschmutzung und Toxizität zu verringern; folglich sollten in Strategien wie dem „neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“, dem „Null-Schadstoff-Aktionsplan“, der neuen „Biodiversitätsstrategie“ oder der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ die WRRL-Ziele im Interesse einer vollumfänglichen Politikkohärenz eindeutig berücksichtigt werden;

20. unterstreicht, dass mit der Verwendung von aufbereitetem Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung der Wasserknappheit entgegengewirkt, die Anpassung an den Klimawandel unterstützt und die Kreislaufwirtschaft gefördert werden können; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme der Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung durch den Rat und das Europäische Parlament und bekräftigt seinen in der entsprechenden Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Standpunkt zur Wasserwiederverwendung^(?);

21. fordert die Kommission auf, ein voll funktionsfähiges Überwachungssystem für die regelmäßige Erfassung aktualisierter gemessener Daten über Pestizidrückstände in der Umwelt (insbesondere im Boden und im Wasser) zu schaffen, das auf erfolgreichen Erfahrungen mit dem System der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) beruhen könnte;

22. begrüßt den Beschluss der Kommission vom 13. Januar 2020, Thiaclopid zu verbieten, ein Wirkstoff in Pflanzenschutzmitteln aus der Klasse der Neonicotinoide, dessen Auswirkungen auf die Umwelt und das Grundwasser als bedenklich gelten und das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit als gesundheitsgefährdend eingestuft wird; plädiert zudem für ein Verbot von Glyphosat und eine GAP, die Begleitmaßnahmen für die Einstellung des Einsatzes von Pestiziden umfasst;

(?) Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung“ (ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 353).

D. Nächste Schritte zur Erreichung eines guten Zustands der europäischen Wasserkörper

23. hebt nachdrücklich hervor, dass die WRRL ein Meilenstein bei der Verbesserung der Wasserressourcen in Europa ist und anderen Weltregionen mittlerweile als Referenz dient. Indes muss die WRRL in Anbetracht der neuen Herausforderungen (wie Klimawandel, Mikroplastik, Arzneimittel, Chemikalien, Antibiotika), der in den vergangenen 20 Jahren entwickelten neuen Lösungskonzepte (neue Technologien und Methoden), der Nachhaltigkeitsziele und des europäischen Grünen Deals dringend überarbeitet werden;

24. plädiert in diesem Zusammenhang für einen Paradigmenwechsel hin zu einer evolutionären (Sensibilisierung der Menschen für die seit jeher dynamischen Veränderungen der Biosphäre) und ökosystemischeren (Berücksichtigung der Nachhaltigkeit von Einzugsgebieten und Defossilierung) Sichtweise der Biosphäre sowie für die Förderung eines besseren Verständnisses ökologischer Prozesse wie des Wasser-, Kohlenstoff-, Stickstoff- und Phosphorkreislaufs;

25. macht geltend, dass unter diesem neuen Paradigma jedes Einzugsgebiet als ein einzigartiger „platonischer Superorganismus“ betrachtet werden sollte, in dem das Zusammenwirken von Geomorphologie, klimatischen Bedingungen, durch menschliche Eingriffe veränderten wie auch naturnahen Ökosystemen und verschiedenen Arten menschlicher Tätigkeiten den Wasserkreislauf und den ökologischen Zustand beeinflussen. Dabei sollte nicht nur von sicherheits- und ressourcenorientierten Erwägungen ausgegangen werden, sondern vor allem die Gewährleistung einer nachhaltigen Zukunft, der Gesundheit und einer guten Lebensqualität für alle im Mittelpunkt stehen;

26. fordert, dass die Schlussfolgerungen aus der Eignungsprüfung zur beschleunigten Entwicklung eines bereichsübergreifenden integrativen Paradigmas sowie entsprechender innovativer Lösungsansätze für die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels für Luft, Wasser und Boden im Rahmen des europäischen Grünen Deals führen; erachtet es als unerlässlich, die Biodiversität in Seen, Flüssen, Feucht- und Mündungsgebieten zu erhalten und wiederherzustellen sowie Hochwasserschäden zu vermeiden und zu begrenzen;

27. fordert, der WRRL einen neuen, holistischen Ansatz zugrunde zu legen, bei dem Maßnahmen für Hochwasserschutz, Dürreschutz und die Verbesserung des Nachhaltigkeitspotenzials von Einzugsgebieten (aus Sicht der Ökohydrologie, d. h. unter Berücksichtigung des systemischen Zusammenhangs zwischen Wasser, Biodiversität, Klimaresilienz, gesellschaftsrelevanten Ökosystemleistungen und anderen Einflussfaktoren, insbesondere kulturellem Erbe und Bildung) miteinander vernetzt werden;

28. hebt die Notwendigkeit hervor, empfehlenswerte Praktiken („Best Management Practices“) und innovative Technologien zu entwickeln und einzuführen, um die Verschmutzung durch Spurenstoffe, einschließlich Pestiziden, Antibiotika, Mikroplastik, und andere gefährliche Stoffe zu senken; unterstreicht, dass die Verschmutzung an der Quelle bekämpft und dafür eine umfassende Herangehensweise gewählt werden muss, die auf fundierten und partizipativen Prozessen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger beruht, wobei alle Akteure einbezogen und die gerechtesten und kosteneffizientesten Lösungen bevorzugt werden sollten. Die Maßnahmen müssen bedarfsgerecht an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sein sowie den Folgen einer ausbleibenden Umsetzung und langfristigen Erwägungen Rechnung tragen und sollten sich nicht auf „einfache technische Lösungen“ beschränken, wie auch in der Eignungsprüfung hervorgehoben wird;

29. fordert mehr Forschung und Innovation hinsichtlich der Diversifizierung der Wasserquellen, um eine sichere Wasserversorgung zu gewährleisten, insbesondere für Europas Städte, die immer mehr Bürger anziehen, sowie die Regionen, die zunehmend von langen Dürreperioden betroffen sind;

30. schlägt eine dringende Anwendung innovativer Instrumente vor, um einen guten ökologischen Zustand der europäischen Einzugsgebiete zu erreichen, bspw. ökohydrologische naturbasierte Lösungen (siehe „Wasser natürlich bewirtschaften. Weltwasserbericht der Vereinten Nationen 2018“); weist darauf hin, dass ökohydrologische naturbasierte Lösungen die Leistungsfähigkeit der hydrotechnischen Infrastruktur hinsichtlich Klimaschutz und Klimafolgenanpassung insbesondere in städtischen und landwirtschaftlich geprägten Räumen steigern und das systemische Nachhaltigkeitspotenzial der Einzugsgebiete (das die Dimensionen Wasser, Biodiversität, gesellschaftsrelevante Ökosystemleistungen, Klimaresilienz, Kultur und Bildung umfasst) verbessert ⁽⁶⁾. Zudem wird durch die Förderung eines bereichsübergreifenden Nachhaltigkeitsansatzes in Wissenschaft und Bildung eine ganzheitliche Herangehensweise begünstigt;

⁽⁶⁾ Ecohydrology as an integrative science from molecular to basin scale: historical evolution, advancements and implementation activities.

Prof. M. Zalewski Ecohydrology and Hydrologic Engineering: Regulation of Hydrology-Biota Interactions for Sustainability.

31. weist darauf hin, dass kleine und mittlere Kläranlagen regelmäßig überlastet sind, und empfiehlt die Nutzung ökohydrologischer naturbasierter Lösungen bzw. hintereinander geschalteter Versickerungs- und Biofiltrationsanlagen, um die Schadstofffracht von Abflüssen zu verringern und einen guten ökologischen Zustand von Süßwasserökosystemen zu erreichen;

32. unterstreicht, dass dem genannten Weltwasserbericht zufolge nur 5 % der wasserwirtschaftlich relevanten Investitionen naturbasierte Lösungen berücksichtigen, was unzureichend ist. Auf diffuse Verschmutzung und niederschlagsbedingte Siedlungsabflüsse gehen nahezu 50 % der Gesamtverschmutzung in den Einzugsgebieten zurück (diffuse Verschmutzung infolge des Niederschlagswasserabflusses von landwirtschaftlichen, landschaftlichen und bebauten Flächen sowie Flächen der Verkehrsinfrastruktur und die diffusen Phosphor- und Stickstoffeinträge in bspw. die Ostsee). Am wirksamsten kann dieser Verschmutzung durch naturbasierte Lösungen Einhalt geboten werden. Um die Auswirkungen der Verschmutzung einzudämmen, sollten naturbasierte Lösungen deshalb zehnmal häufiger angewendet werden als bisher, und zwar vor allem unter Berücksichtigung ökohydrologischer Grundsätze;

33. hält es angesichts der zunehmenden Klimawandelfolgen für notwendig, die Hochwasserrichtlinie in die WRRL zu integrieren, um die Grundwasserneubildung und das Rückhaltevermögen von Flussauen durch Speicherung auf Retentionsflächen, Polder und die Wiederherstellung des Wasserspiegels von angrenzenden Seen- und Feuchtgebieten zu verbessern; betont, dass die Verbesserung des Rückhaltevermögens von Einzugsgebieten von entscheidender Bedeutung ist, denn Wasser regt die biologische Produktivität und damit die Anreicherung von Kohlenstoff und die Nährstoffzirkulation an, wodurch verhindert wird, dass Nährstoffe abfließen und in die Atmosphäre gelangen und Eutrophierung und giftige Algenblüten verursachen;

34. unterstreicht, dass die Gemeinsame Agrarpolitik, die Nitratrictlinie und die Verordnung über Pflanzenschutzmittel mit der WRRL harmonisiert werden sollten, um die diffuse Verschmutzung (durch Stickstoff und Phosphor) zu verringern, die in letzter Zeit 20-50 % des Nährstoffeintrags in Seen, Reservoirs und Küstengebieten verursacht hat. In Regionen, in denen sich die industrialisierte Tierhaltung konzentriert, scheint es schwierig, dieses Ziel zu erreichen, wenn nicht durch die GAP und die nationale Politik — im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals, der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ — eine deutliche Verringerung dieser Tierhaltung in die Wege geleitet wird. Auch die Errichtung von hocheffizienten Übergangszonen (Ökotonen) zwischen Land und Wasser, die für Denitrifikation sorgen und als geochemische Puffer wirken, würde dazu beitragen. Der AdR betont, dass in einer vielfältigeren Agrarlandschaft (mit Land-Wasser-Ökotonen, Baumreihen und Schutzgürteln) die Austrocknung des Bodens durch starke Winde abgesenkt und gleichzeitig die Austragung von organischen Substanzen und Kohlenstoff verhindert wird. Diese Methoden wie auch andere Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserspeichervermögens der Landschaft sollten daher in die Bioökonomie-Strategie übernommen werden, die auch eine Priorität des europäischen Grünen Deals ist. Die Absorption und Speicherung von Kohlenstoff könnte dadurch wesentlich verbessert werden;

35. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Auswirkungen des Niederschlagswasserabflusses in städtischen Gebieten, der 10-20 % der schädlichen Nährstofffracht in Einzugsgebieten verursacht, vor allem in Neubaugebieten durch preisgünstige fortgeschrittene naturbasierte Lösungen wirksam verringert werden können, bspw. durch hintereinander geschaltete Versickerungs- und Biofiltrationsanlagen und durch Hybridsysteme aus herkömmlicher hydrotechnischer Infrastruktur und ökohydrologischen naturbasierten Lösungen. Dies sollte mit Maßnahmen zur Anpassung der Bebauung an das sich wandelnde Klima einhergehen. Soweit praktikabel, sollten die Lösungen auch im Bebauungsbestand angewandt werden;

36. erinnert daran, dass der AdR in seiner Stellungnahme zur Reform der GAP vorschlägt, in die nächste GAP fünf quantifizierbare Umweltziele (bis 2027) aufzunehmen, einschließlich der Garantie, dass 100 % der Oberflächengewässer und des Grundwassers ohne Ausnahmen der Nitratrictlinie entsprechen;

37. gibt zu bedenken, dass die Fristen für die Durchführung der in den jeweiligen Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete vorgesehenen Maßnahmen zu knapp bemessen sind, denn es kann erheblich länger dauern als der vorgesehene 6-Jahres-Zyklus, bis die Umwelt darauf anspricht; regt deshalb an, dass die Planungszeiträume um mindestens zwei weitere Perioden bis 2039 verlängert werden und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften innovative langfristige Projekte auflegen⁽⁷⁾;

38. ist der Auffassung, dass es in einigen Mitgliedstaaten in den Bewirtschaftungsplänen für Wassereinzugsgebiete und den nationalen Plänen häufig an Lösungen für Siedlungen mit geringem Hochwasserrisiko mangelt und damit alle Bauvorhaben, einschließlich Renovierungsarbeiten zugunsten des Hochwasserschutzes, unmöglich geworden sind. In dieser Hinsicht sollten die Kommission und ihre Agenturen die Mitgliedstaaten bei der Suche nach praktikablen Lösungen stärker unterstützen;

(7) Als Beispiel wäre die Rückkehr von Lachsen im Rhein zu nennen, nachdem die Rheinlachs in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts nach und nach verschwunden waren. Die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins begann 1991 mit der Umsetzung praktischer Maßnahmen, die aber erst 20 Jahre später sichtbare Ergebnisse zeigten.

39. betont, dass die WRRL, die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für eine im Einklang mit den EU-Umweltzielen stehende nachhaltige Verwendung von Pestiziden und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) besser aufeinander abgestimmt werden müssen, um die Überwachung zu verbessern und die am besten bewährten Verfahren zu ermitteln. Gefährliche Chemikalien müssen an der Quelle gestoppt werden, und die Hersteller in Verkehr gebrachter chemischer Stoffe müssen stärker in die Pflicht genommen werden;
40. fordert, die Nutzung von Gewässern bei der Umsetzung des Grünen Deals zu prüfen, insbesondere hinsichtlich des Potenzials der Algenkultur als natürliches Mittel zur CO₂-Abscheidung sowie als Quelle für CO₂-neutrale Energieträger und Viehfutter;
41. ist der Auffassung, dass die Umsetzung der Agenda 2030 und der 17 Nachhaltigkeitsziele ein integraler Bestandteil der überarbeiteten WRRL sein sollte;
42. fordert die Kommission auf, in der WRRL die lokalen und regionalen territorialen Besonderheiten stärker zu berücksichtigen. Angesicht der relativen Empfindlichkeit der lokalen und regionalen Hügel- und Berggebiete infolge klimatischer Einflüsse und der zunehmenden Unbeständigkeit insbesondere der Flusswasserkörper des Apennins sind die Referenzbedingungen für diesen Typ Wasserkörper (und vermutlich auch die festgelegten Überwachungsmethoden) hier ungeeignet. Bei ihrer Einstufung wird diesen Merkmalen keine Rechnung getragen, vom anthropischen Druck ganz zu schweigen. Dadurch entsteht ein kritischer Zustand, der durch den Klimawandel weiter verstärkt wird;
43. appelliert an die Kommission, das Umsetzungspotenzial in den Städten und Regionen EU-weit zu fördern und dazu existierende Plattformen für den Austausch von bewährten Verfahren und Know-how auszubauen und finanzielle Instrumente bereitzustellen, um die Weitergabe innovativer Methoden und systemischer Lösungen zwischen Regionen zu unterstützen;
44. spricht sich in Anbetracht der kulturellen, historischen und sozialen Dimension von Wasserkörpern dafür aus, über die WRRL mit ihrem umfassenden Anwendungsbereich eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit und Transparenz zu fördern und die Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger als Interessenträger zu stärken, damit sie ihre Standpunkte in die Beschlussfassungsprozesse einbringen können, und zwar u. a. zu den wirtschaftlichen Aspekten aller Umweltdienstleistungen, nicht nur der Wasserversorgung und -aufbereitung;
45. fordert in diesem Zusammenhang und im Einklang mit den Grundsätzen einer guten Governance die Entwicklung eines regelmäßigen Dialogs zwischen allen einschlägigen Interessenträgern, Entscheidungsträgern, gesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftlern (Citizen Science bzw. Bürgerwissenschaft), um sie in die Erarbeitung und Umsetzung innovativer Lösungen einzubeziehen;
46. regt an, dass nationale, regionale und lokale Gebietskörperschaften mit öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen an der Initiative „Water Erasmus“ teilnehmen sollten, damit technisches Personal Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten besuchen und Einblick in ihre Wasserbewirtschaftungsverfahren erhalten kann. Austauschprogramme dieser Art sowie andere Initiativen wie technische Workshops sollten ausgeweitet werden, denn sie bieten Gelegenheit für Sensibilisierung, Dialog, lösungsorientierte Lernerfahrungen und Kapazitätsaufbau;
47. fordert die Kommission auf, sämtliche Instrumente einzusetzen, die notwendig sind, um jede Art der Wasserverschwendung zu vermeiden und die Anlagen zur Bewirtschaftung der Wasserläufe ordnungsgemäß instand zu halten;
48. fordert die Kommission auf, alle nationalen und lokalen Institutionen daran zu erinnern, dass Wasser ein wesentliches öffentliches Gut ist, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass der in Artikel 9 der WRRL festgelegte Grundsatz der Kostendeckung bei der Wassergebührenpolitik besser berücksichtigt wird und dass Haushalte, Landwirtschaft und Industrie als „Wassernutzer“ betrachtet werden, sowie dem Erhalt der Wasserressourcen förderliche Tarifmaßnahmen wie Sommertarife oder verbrauchsabhängige Blocktarife zu empfehlen. Ferner sollte das Verursacherprinzip durch nachhaltige Finanzierungsinstrumente wie die erweiterte Herstellerverantwortung umfassend angewendet werden;

⁽⁸⁾ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

⁽⁹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

49. betont, dass die weltweit knapper werdenden Wasserressourcen ungleich verteilt sind und Potenzial für regionale und globale Konflikte bergen. Um dem vorzubeugen, kommt es darauf an, neue Paradigmen, Methoden und systemische Lösungen weltweit zu teilen, insbesondere mit Regionen, die unter Wasserknappheit leiden, wie Afrika und der Nahe Osten. Die Kommission sollte die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit dem zwischenstaatlichen hydrologischen Programm (Intergovernmental Hydrological Programme, IHP) der Unesco prüfen, um die führende Rolle Europas im Hinblick auf eine weltweit nachhaltige Wasserbewirtschaftung zu festigen;
50. fordert die Durchsetzung des Schutzes von Wasserquellen auch in den EU-Bewerber- und Beitrittsländern.

Brüssel, den 2. Juli 2020

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen
Apostolos TZITZIKOSTAS
